

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

410

Wien, Freitag, den 17. Dezember 1926. Zweite Ausgabe

Rattenkampftage in Wien. Das Auftreten der Ratten schädigt die Menschen nicht nur wirtschaftlich durch Benagen, Verunreinigen und Vertilgen von Lebensmitteln, sowie Zerstörungen an den Baulichkeiten, sondern insbesondere auch dadurch, dass sie dessen Gesundheit durch Übertragung ansteckender Krankheiten wie: Pest, Paratyphus, Trichinose u. dgl. ernstlich gefährdet.

Der Schaden, den die Ratten laufend der Volkswirtschaft zufügen ist ausserordentlich bedeutend und wird für gewöhnlich bedeutend unterschätzt wie aus folgenden Zahlen ersichtlich ist: für die Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahre 1917 errechnet, dass 200.000 Menschen ausschliesslich für die Ernährung der Ratten arbeiten müssen und stellt sich die zahlenmässige Höhe des Schadens auf zweihundert Millionen Dollar.

In England wird der jährlich von den Ratten verursachte Schaden auf 15 Millionen Pfund Sterling, in Dänemark auf 7 Millionen Kronen und in Frankreich auf eine Milliarde Französ geschätzt.

Alle diese Gefahren sind während des Krieges und der wirtschaftlichen Not der Nachkriegszeit durch eine bedrohliche Vermehrung der Ratten zur Plage gesteigert worden. Der Krieg hat einen empfindlichen Mangel an Ordnung und Sauberkeit mit sich gebracht. Die meist recht unzulängliche Haltung von Kleintieren in Schrebergärten, Haushöfen, ja selbst in menschlichen Wohnungen hat immer mehr zugenommen, wodurch für Ratten und Mäuse geradezu glänzende Lebensbedingungen geschaffen wurden.

Hiezu kommt noch, dass sich die Ratten sehr rasch vermehren, so dass ein Rattenpaar im Stande ist eine Nachkommenschaft von 600 bis 800 Köpfen in die Welt setzen.

Die Gemeinde Wien will nun, wie schon berichtet, diesen Schädlingen auf das Energischste durch einen allgemein aufgenommenen Kampf an den Leib rücken. Vor allem ist es notwendig der Massenentwicklung dadurch entgegenzutreten, dass den Ratten die Lebensbedingungen, das ist insbesondere die Möglichkeit ungestörter und leichter Ansiedlung, sowie das leichte Erreichen von Nahrungsmitteln gründlich entzogen werden. Als Kampfmittel werden angewendet sorgfältige Instandhaltung der Ziegelkanäle, der Keller, Dachböden und Stallungen, Vermeidung schlecht untermauerter Holzfussböden, dichtes Abschliessen der Mist- und Düngergrube, grösste Reinlichkeit in den Wohnungen, Stiegenhäusern, Höfen, Kellern, Dachböden und Stallungen; herumliegender Kehrriecht und weggeworfene verdorbene Lebensmittel fördern die Rattenwanderung; Kleintiere (Hühner, Kaninchen u. s. w.) sollen nur in reingehaltenen, ordnungsmässigen Stallungen gehalten werden, in denen das Verstreuen von Futterresten (Körnern, Rübenstücken, Kartoffelschalen u. dgl.) nicht möglich ist, da diese die Lockspeisen für die Ratten bilden und bei Vorhandensein dieser Nahrungsmittel sich die Ratten weder fangen noch vertilgen lassen. In diesem Sinne wurde bereits im Jahre 1922 vom Magistrat eine Kundmachung erlassen, die bei dem jetzigen Anlass der Abhaltung von Grosskampftagen in Erinnerung gebracht.

Die Gemeinde hat auch mit der bereits an alle Haus- und Grundeigentümer ausgesendeten Kundmachung des Magistrates vom 21. November 1926 den 27. und 28. Jänner, sowie den 3. und 4. März 1927 als allgemeine Rattenkampftage für Wien bestimmt.

Nach diesen Vorschriften sind alle Hauseigentümer (Pächter und Nutzniesser) verpflichtet bis längstens 31. Dezember 1926 beim magistratischen Bezirksamte einen Giftbezugschein zu lösen und mit diesem den Bezug des Rattengiftes bei einem befugten Gifthändler, deren Verzeichnis im magistratischen Bezirksamt aufliegt, anzumelden.

Da nach dem Gesetz vom 4. Februar 1925 das Rattengift für Grosskampftage auch einheitlich beschafft werden kann und zur Sicherung eines durchschlagenden Erfolges notwendig ist, einheitliche Giftköder auszulegen, hat die Gemeinde Wien vertragsmässig die Erzeugung von Phosphorköder einer vertrauenswürdigen Firma übertragen und diese vereinbarungsgemäss verpflichtet, über Bestellung der Wiener Gifthändler die erforderliche Menge gebrauchsfertig hergestellter Köder bis längstens 9. Jänner 1927 den Gifthändlern zu liefern.

Die Verwendung von Phosphorködera wurde von den amtlichen Sachverständigen angeraten und vom Landessanitätsrate für Wien in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1926 gutgeheissen.

Mit der Kundmachung wurden gleichzeitig jene Vorsichtsmassnahmen allgemein verlaublich, bei deren genauer Einhaltung die Gefährdung von Menschen und Tieren sicher zu vermeiden ist.

Nach dem Gesetz haben die Hauseigentümer die Kosten der Rattenvertilgung zu bestreiten, können jedoch in Miethäusern diese Kosten als Betriebskosten auf die Mieter überwälzen. Um eine übermässige finanzielle Belastung der Hauseigentümer und Mieter hintanzuhalten, wurde der Preis einer Einheitspackung, die zwanzig Köder enthält, und die für die Rattenvertilgung in einem kleinen Miethaus oder einem Kleingarten genügt mit drei Schilling behördlich festgesetzt.

Mit der Kundmachung wurden weiters die Hauseigentümer angewiesen, die bei den Gifthändlern bestellte Giftmenge nach dem 9. Jänner 1927 bei diesen Gifthändlern abzuholen.

Die Köder werden in Blechdosen verpackt ausgegeben, die bis zur Auslegung der Köder verschlossen zu halten und durch den Hauseigentümer in versperbaren Behältern aufzubewahren sind.

Das Rattengift ist am 27. und 28. Jänner jedesmal in den Abendstunden von dem Hauseigentümer oder seinem Bevollmächtigten an den in der Kundmachung näher bezeichneten Orten ihrer Liegenschaften, (Kellern, Dachböden, Stallungen, Schuppen, in der Umgebung von Ausgusschächten im Hofe, aus Kanalanlagen u. dgl.) auszulegen und am Morgen des nächsten Tages in den frühen Morgenstunden einzusammeln. Nach Ablauf des ersten Kampftages sind die übrig gebliebenen Köder neuerlich in den Blechdosen zur Wiederauslegung zu versahren. Nach dem zweiten Kampftage sind alle noch übrig gebliebenen Köder durch Einwerfen in Aborte oder Senkgruben zu vernichten.

Unmittelbar nach Ablauf des Kampftages haben die Hauseigentümer alle auffindbaren Rattenkadaver in einem geeigneten Behälter zu sammeln mit Petroleum zu begiessen oder mit Sand zu bedecken und den in den folgenden Tagen mit der Einsammlung betrauten Organen der städtischen Kehrriecht abfuhr zu übergeben.

Um eine Gefährdung von Menschen und Tieren hintanzuhalten, wurden die Hauseigentümer ausserdem angewiesen, vor Beginn der Giftauslegung alle Hausparteien mit der Aufforderung zu verständigen, beim Betreten jener Orte, in denen Gift ausgelegt worden ist, die notwendige Vorsicht walten zu lassen und Haustiere während der Zeit der Giftauslegung von den Auslegestellen fernzuhalten.

Nach diesen Vorschriften tragen die Hauseigentümer (Pächter, Nutzniesser) die volle Verantwortung für die vorschriftsmässige Durchführung der Vertilgungsmassnahmen; es steht aber allen Hauseigentümern frei mit der Durchführung der Vertilgungsmassnahmen einen konzessionierten Rattenvertilger zu betrauen, womit dieser die Verantwortung für die Einhaltung der gegebenen Vorschriften übernimmt. Selbstverständlich haben die Rattenvertilger während dieser Kampftage sich nur des von der Behörde bestimmten und verausgabten Vertilgungsmittels zu bedienen.

17 December

R